Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten André Bock (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Entwaffnung der Reichsbürgerszene in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten André Bock (CDU), eingegangen am 24.04.2023 - Drs. 19/1202
an die Staatskanzlei übersandt am 24.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 09.05.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Über die am 07.12.2022 stattgefundene Razzia gegen die Reichsbürgerszene fand am 19.01.2023 eine Unterrichtung im Ausschuss für Inneres und Sport statt. Dabei berichtete der Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport auch darüber, ob und in welchem Umfang Reichsbürger in Niedersachsen noch über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen. Wörtlich wurde ausgeführt: „Nach polizeilichen Erkenntnissen sind in Niedersachsen aktuell etwa 30 Personen, die als Reichsbürger oder Selbstverwalter bekannt sind, im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis.“

Am 22.03.2023 fand erneut eine Razzia statt, über die die Landesregierung in einer Sondersitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am selben Tag die Ausschussmitglieder unterrichtete. Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass immer noch 30 Personen der Reichsbürgerszene über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Waffenrechtliche Erlaubnisse sind zu versagen oder nach § 45 Waffengesetz (WaffG) aufzuheben, wenn eine Person insbesondere waffenrechtlich unzuverlässig ist. Um eine solche Feststellung zu treffen, greifen die Waffenbehörden sowohl auf eigene als auch auf Erkenntnisse von Polizei und Verfassungsschutz zurück.

Von einer Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis c WaffG ist beispielsweise auszugehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Personen

a. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,

b. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,

c. Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

Angesichts der Risiken, die mit jedem Waffenbesitz verbunden sind, reicht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit aus. An diese Einschätzung sind somit keine überzogenen Anforderungen zu stellen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.7.2017 - 11 ME 181/17).

Zur Beurteilung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit von Reichsbürgern hat das Ministerium für Inneres und Sport (MI) mit Erlass vom 15.11.2016 an die Waffenbehörden konkrete Vorgaben erteilt. Danach rechtfertigt insbesondere die alleinige Zugehörigkeit zur sogenannten Reichsbürger- und Selbstverwalterszene die Annahme, dass eine Person nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Wer die rechtliche Existenz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer

Rechtsordnung in Abrede stellt, kann nicht Gewähr dafür bieten, sich jederzeit eben dieser Rechtsordnung entsprechend zu verhalten und die Regeln des WaffG zu befolgen.

Darüber hinaus kann von einer Regelunzuverlässigkeit ausgegangen werden, wenn Tatsachsen die Annahme rechtfertigen, dass die Personen in den letzten fünf Jahren Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung verfolgt haben (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG).

Voraussetzung für den Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist jedoch, dass mit den vorliegenden Erkenntnissen der Nachweis einer Unzuverlässigkeit rechtssicher geführt werden kann. Dieser Nachweis kann in Einzelfällen sehr komplex sein und eine längere Bearbeitung, insbesondere für die Zusammenstellung gerichtsverwertbarer Erkenntnisse, erfordern.

1. Wie viele Reichsbürger oder Selbstverwalter verfügen aktuell in Niedersachsen noch über eine waffenrechtliche Erlaubnis (bitte neben der Gesamtzahl auch die Anzahl und Art der einzelnen Erlaubnisse und die Waffen aufführen sowie die jeweils zuständige Waffenbehörde angeben)?

In Niedersachsen sind den Sicherheitsbehörden nach aktuellem Stand 18 Personen bekannt, die der Reichsbürger- oder Selbstverwalterszene zuzurechnen sind und über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen. Dabei handelt es sich in neun Fällen um eine Waffenbesitzkarte und in neun Fällen um einen Kleinen Waffenschein. In allen Fällen sind die Waffenbehörden über diesen Sachverhalt informiert und treffen entsprechende Maßnahmen. So wurden in drei Fällen bereits die Erlaubnisse widerrufen (zwei Waffenbesitzkarten, ein Kleiner Waffenschein). Diese sind jedoch noch nicht bestandskräftig. In den ausstehenden 15 Fällen sind die Überprüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Darüber hinausgehende konkret erbetene Informationen sind von der Landesregierung als Verschlusssache eingestuft und können daher von der Landesregierung im Rahmen dieser Antwort nicht in der begehrten Form einer öffentlich zugänglichen Drucksache veröffentlicht werden, da zu befürchten steht, dass durch Bekanntwerden der Informationen schutzwürdige Interessen des Landes oder Dritter im Sinne des Artikels 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung (NV) verletzt werden.

Gemäß Artikel 24 Abs. 3 NV braucht die Landesregierung einem Auskunftsverlangen von Mitgliedern des Landtags nicht zu entsprechen, soweit durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt werden oder schutzwürdige Interessen von Personen betroffen sind.

Aufgrund der nur geringen Anzahl an Personen, die als Reichsbürger oder Selbstverwalter eingestuft sind und über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen, ist es nicht auszuschließen, dass durch die Nennung der Anzahl in Verbindung mit der Angabe der jeweiligen Waffenbehörde eine Identifizierung dieser Personen ermöglicht wird und auf diesem Weg Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der niedersächsischen Sicherheitsbehörden gefährdet werden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 NV): Durch eine Identifizierung dieser Personen im Einzelfall können Kriterien zur Identifizierung und zur Einstufung als Reichsbürger oder Selbstverwalter sowie Verfahrensweisen mit diesem Personenkreis allgemein bekannt werden. Die Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen von Sicherheitsbehörden mit diesem Personenkreis sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig. Insofern können Nachteile für das Land durch deren Nennung in schriftlicher Beantwortung nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus würde eine mögliche Identifizierung das informationelle Selbstbestimmungsrecht dieser Personen verletzen (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 NV), da deren Identität gegenüber einem nicht eingrenzbaren Personenkreis bekannt werden könnte.

2. Wann wurde in jedem Einzelfall der Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis angeordnet, und in welchem Verfahrensstadium befinden sich die einzelnen Verfahren?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Hat die Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um die Waffenbehörden bei der Entziehung der waffenrechtlichen Erlaubnisse zu unterstützen? Wenn ja, welche?

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, hat zur Beurteilung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit von sogenannten Reichsbürgern und Selbstverwaltern das MI mit Erlass vom 15.11.2016 an die Waffenbehörden konkrete Vorgaben erteilt.

Zum Umgang mit der Regelanfrage beim Verfassungsschutz im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung hat das MI mit Erlass vom 17.06.2021 ausführliche Durchführungshinweise an die Waffenbehörden gegeben. Mit diesem Erlass wurden u. a. konkrete Verfahrensschritte beim Vorliegen von Erkenntnismitteilungen des Verfassungsschutzes vorgegeben.

Das Ziel der „Entwaffnung von Extremisten und politisch motivierten Straftätern“ ist ein ausdrückliches Ziel der Landesregierung und vor diesem Hintergrund ständiges Thema bei Besprechungen zwischen den Polizeidirektionen mit den Waffenbehörden. Dabei stellen die sogenannten Reichsbürger und Selbstverwalter lediglich eine Fallgruppe neben weiteren Phänomenbereichen dar.

In Niedersachsen arbeiten die Waffenbehörden vertrauensvoll und konstruktiv mit der Polizei und dem Verfassungsschutz zusammen, um den legalen Waffenbesitz bei unzuverlässigen Personen zu unterbinden. Die Zusammenarbeit wird durch die Landesregierung begrüßt und gefördert.

(Verteilt am 12.05.2023)